



Geschäftsordnung

Naturkinder Prinz-Eugen-Park e.V.

Stand: Juli 2019

Der gemeinnützige Verein „Naturkinder Prinz-Eugen-Park e.V.“ ist Träger und Betreiber vom „Haus für Kinder“ (Naturspielgruppe, Naturkindergarten und Naturhort), weiter auch als Einrichtung. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs wird gemäß § 12 der Satzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

1. Standort ist eine Grasfläche im Nordosten des Flurstücks Nr. 816/0 der Gemarkung Daglfing, Stadtbezirk Bogenhausen in unmittelbarer Nähe des Spiel- und Begegnungszentrum SBZ Fideliopark, Fideliostr.153, 81927 München. In SBZ sind die angemieteten Aufenthaltsräume für die Hausaufgabenzeit. Am Standort der Naturkinder Prinz-Eugen-Park befinden sich zwei Bauwagen sowie ein Toilettenwagen.
2. Die Kinder verbringen die Betreuungszeit grundsätzlich im Freien und nehmen an Ausflügen teil. Bei Witterungsbedingungen, die eine durchgehende Betreuung im Freien nicht zulassen, werden u.a. Hallenschwimmbäder, Bibliotheken, Museen, Sporthallen, Tierpark und andere öffentliche Einrichtungen als Ausweichmöglichkeiten genutzt. Die Beurteilung der Witterungsbedingungen und die Entscheidung über die Alternativaktivität obliegen ausschließlich dem anwesenden Betreuungspersonal.
3. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsgangs der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sämtliche Veränderungen ihrer geschäftsrelevanten Daten, insbesondere Änderungen im Sorgerecht, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnsitz und Kontoverbindung, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, damit bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen die Erreichbarkeit gesichert ist. Die Datenverwaltung erfolgt mittels EDV. Die Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (BDSGVO) verarbeitet. Ein Wechsel des Wohnortes kann den Verlust von Fördermitteln nach sich ziehen. Insoweit besteht eine Schadensersatzpflicht der Erziehungsberechtigten für finanzielle Schäden infolge verspäteter Meldung eines Wohnsitzwechsels.
4. Die tiergestützte Pädagogik ist Teil des pädagogischen Konzepts der Naturkinder Prinz-Eugen-Park. Trägerverein, Halter und Elternschaft tragen gemeinschaftlich Sorge für die Einhaltung von formalen Voraussetzungen (Wesenszeugnis, regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen beim Tierarzt, Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten), Verhaltensregeln (z.B. Tierurkunde für die Kinder) und Hygieneregeln/-plan (Infektionsprävention) im Umgang mit den für Naturpädagogik geeigneten Tieren.



§ 2 Organisation

1. Die Naturkinder Prinz-Eugen-Park sind ein Haus für Kinder. Es soll der pädagogischen Konzeption entsprechend, eine Altersmischung von Kindern im Spielgruppenalter (typischerweise 2-3 Jahre), Kindergartenalter (typischerweise 3-6 Jahre), sowie Grundschulalter (typischerweise 6-10 Jahre) erreicht werden. Maßgeblich für die Kinderzahl pro Gruppe ist die durch die Fachaufsicht Referat für Bildung und Sport der LH München erteilte Betriebserlaubnis in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.1 Die Spielgruppe Naturzwerge besteht aus einer Gruppe von 12 Kindern.
 - 1.2 Der Naturkindergarten besteht aus einer Gruppe von mindestens 12 bis zu 18 Kindern.
 - 1.3 Der Naturhort besteht aus einer Gruppe von mindestens 12 bis zu 16 Kindern.
2. Das Einrichtungsjahr beginnt am 1. September eines jeden Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31. Augusts des folgenden Kalenderjahres („Einrichtungsjahr“).
3. Öffnungszeiten, Kernzeiten und Buchungszeiten
Die Öffnungszeiten der Naturkinder Prinz-Eugen-Park sind wie folgt, es werden entsprechend der Vorgaben nach BayKiBiG und AVBayKiBiG die folgenden Buchungszeiten angeboten, dabei werden für alle Kinder eine Mindestbuchungszeit von über 3 bis 4 Std sowie altersabhängige Kernzeiten festgelegt.
 - 3.1 Naturzwerge
Die Spielgruppe ist an Werktagen (Montag bis Donnerstag) von 8:00 – 12:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit der Naturzwerge ist 9:00 – 11:00 Uhr. Es wird eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden angeboten.
 - 3.2 Naturkindergarten
Der Naturkindergarten ist an Werktagen (Montag bis Freitag) von 8:00 – 15:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit der Naturkindergarten ist 9:00 – 13:00 Uhr. Es werden gestaffelte Buchungszeiten angeboten, diese sind über 3 bis 4 Stunden für unter 3-Jährige und über 4 bis 5 Stunden, über 5 bis 6 Stunden, über 6 bis 7 Stunden für Kinder über 3 Jahre.
 - 3.3 Naturhort
Der Naturhort ist an Werktagen (Montag bis Freitag) von 11.00 – 17.00 Uhr (während der bayrischen Schulferien bereits ab 08:00 Uhr) geöffnet. Die Kernzeit im Naturhort ist Schulschluss - 15:00 Uhr während der Schulzeit sowie 9:00 – 13:00 Uhr während der bayrischen Schulferien. Es werden gestaffelte Buchungszeiten angeboten, diese sind über 4 bis 5 Stunden, über 5 bis 6 Stunden, über 6 bis 7 Stunden, sowie ggf. länger während der Ferien.



4. Bring-, Hol- und Abholzeiten

Die Bring-, Hol- und Abholzeiten sind in der Betreuungszeit inbegriffen. Der Treffpunkt ist grundsätzlich am Standort, kann aber in Einzelfällen zwischen den Betreuern und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld anders vereinbart werden.

4.1 Naturzwerge

Die Bringzeit bei den Naturzwergen ist 8.00 – 9.00 Uhr. Die Abholzeit ist von 11:45 bis 12:00 Uhr.

4.2 Naturkindergarten

Die Bringzeit im Kindergarten ist 8.00 – 9.00 Uhr. Die Abholzeit ist grundsätzlich entsprechend der gestaffelten Buchungszeiten von 13.30 – 14.00 Uhr, bzw. 14.30 – 15.00 Uhr, wobei die unter Dreijährigen entsprechend der Betriebserlaubnis zwischen 12.30 und 13.00 abgeholt werden müssen.

4.3 Naturhort

Holzeiten (Schulwegdienst) für den Hort sind 11.30 Uhr, 12.15 Uhr und 13.00 Uhr. Abholzeiten für den Hort sind 14:30 – 15:00 Uhr sowie 16:30 - 17:00 Uhr. In den bayrischen Schulferien ist die Bringzeit im Hort 8.00 – 9.00 Uhr.

5. Schließzeiten

5.1 An bis zu 30 Werktagen pro Einrichtungsjahr sowie gesetzlichen Feiertagen nach BayKiBiG kann die Einrichtung geschlossen werden. Sollte sich die Anzahl der förderunschädlichen Schließtage ändern, wird die Regelung entsprechend angepasst.

5.2 Darüber hinaus können außerordentliche Schließtage nach Bedarf durch Beschluss der Elternversammlung festgelegt werden, sofern es dadurch nicht zu einer Förderschädlichkeit kommt. Bei besonderer Dringlichkeit obliegt die Kompetenz dem Vorstand; in diesem Falle wird der Vorstand in der nächsten Elternversammlung die Erziehungsberechtigten hierüber und insbesondere über die Gründe für die besondere Dringlichkeit informieren.

5.3 Die endgültigen Schließtage werden jährlich in der Elternversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage für das folgende Einrichtungsjahr beschlossen. Urlaubszeiten des Betreuungspersonals außerhalb dieser Schließtage können genommen werden, sofern es Betreuungsschlüssel und Fachkraftquote zulassen.

6. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Mitgliedes des pädagogischen Teams wird bei Bedarf ein Erziehungsberechtigter (Elternmitgehendienst) oder eine Aushilfe anstelle Pädagogen eingesetzt.

7. Abholung

7.1 Für jedes Kind wird eine Abholkartei mit einer Liste der abholberechtigten Personen ausgefüllt.



7.2 Bei mehrfachem und unentschuldigtem Überschreiten der Bring- und Abholzeiten kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen und bei wiederholtem Verstoß gegen die Bring- und Abholzeiten eine Strafgebühr bis zu 50 Euro verhängen, die der Einrichtung zu Gute kommt.

§ 3 Verpflegung

1. Jedes Kind bringt täglich sein ausgewogenes Frühstück/Brotzeit in einer wiederverwendbaren Brotdose und Wasser/ungesüßten Tee in einer Trinkflasche mit.
2. Das Mittagessen wird von einem Caterer an den Standort geliefert.
3. Ausreichend Trinkwasser (im Winter Tee) wird zusätzlich vom jeweiligen Elterndienst täglich frisch an den Standort geliefert.
4. Süßigkeiten aller Art sowie süße Getränke dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden (Ausnahmen für Geburtstagsfeiern sind natürlich möglich).

§ 4 Gesundheit

1. Im Interesse aller Kinder dürfen Kinder, die erkrankt sind, die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung sind die Betreuer oder der Vorstand nach Rücksprache mit den Eltern berechtigt, ein Kind vom Besuch für die Erkrankungsdauer auszuschließen.
2. Erkrankungen sind den Betreuern zu Beginn des Kindergartenabends bis spätestens zum Ende der Bringzeit möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte ebenfalls angegeben werden. Leidet das Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz, ist die Einrichtung unverzüglich davon zu unterrichten. Dies gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf die in § 34 Abs. 3 Ziff. 1-16 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten aufgetreten ist.
3. Die Betreuer oder der Vorstand können die Wiederezulassung des Kindes bei schwerwiegenden Krankheiten, bei denen Ansteckungsgefahr für die Betreuer und anderen Kinder, bspw. Grippe, Noro-Virus und Bindehautentzündung, zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
4. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome, sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren, die schnellstmöglich für die Abholung des Kindes Sorge tragen.



5. Insbesondere bei folgender Symptomatik ist grundsätzlich von einer Erkrankung auszugehen, die das Kind am Besuch der Einrichtung hindert (je alternativ):
 - Fieber über 38,5 °C
 - Durchfall
 - Erbrechen
 - Krankheitstypisches Verhalten / offensichtliches Unwohlsein
 - Anzeichen einer typischen Kinderkrankheit, Bindehautentzündung
6. Ist zu Beginn des Tages zweifelhaft, ob ein Kind krank ist, entscheiden die Betreuer über die Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
7. Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten, § 34 Infektionsschutzgesetz.
8. Medikamente/homöopathische Mittel werden von den Betreuungspersonen grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahme hiervon sind (i) akute medizinische Notfälle mit unverzüglichem Handlungsbedarf im Sinne der ersten Hilfeleistung und (ii) medizinische Behandlungen mit schriftlicher ärztlicher Verordnung.
9. Für jedes Kind ist eine Notfallkartei von den Eltern auszufüllen.
10. Das pädagogische Personal hat einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren oder nachzuweisen, der regelmäßig aufgefrischt wird.
11. Die pädagogische Personal führt während der gesamten Betreuungszeit eine Erste-Hilfe-Tasche, ein Mobiltelefon und etwas Ersatzkleidung mit sich.
12. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Persönliche Wechselkleidung des Kindes wird von den Erziehungsberechtigten am Standort hinterlegt.
13. Zur Umsetzung der Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder im Sinne des Kinderschutzgesetzes besteht ein niedrigschwelliges Beschwerdesystem, welches den Kindern unkompliziert einen Hinweis auf ihre potenzielle Gefährdung ermöglicht und sie bestmöglich unterstützt. Insbesondere besteht Kontakt zu den einschlägigen Beratungsstellen, um sicher zu stellen, dass im Falle einer Kindswohlfährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft als externe Vertrauensperson hinzugezogen wird. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption des Kindergartens.



§ 5 Abwesenheit

1. Kann das Kind die Einrichtung krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht besuchen, sind Vorstand und Betreuer frühzeitig, sofern möglich mindestens zwei Wochen vorab, über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
2. Eine Beitragskürzung oder -rückerstattung erfolgt in keinem Fall.

§ 6 Aufnahme in die Einrichtung

1. Aufnahmevoraussetzungen

- 1.1 Die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes im Trägerverein Naturkinder Prinz-Eugen-Park e.V.
- 1.2 Hauptwohnsitz des Kindes muss in München sein.
- 1.3 Es muss eine Bewerbung eingereicht werden, vorzugsweise über das online-Formular.

2. Auswahlkriterien

- 2.1 Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der Alters-, Geschlechts- und Herkunftsmischung der aufnehmenden Gruppe, um eine ausgewogene Gruppenstruktur zu gewährleisten.
- 2.2 Da der Kindergarten als Elterninitiative auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen ist, spielt auch deren signalisierte Bereitschaft zu Engagement eine Rolle bei der Platzvergabe.
- 2.3 Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit bevorzugt aufgenommen. Einen Anspruch auf Aufnahme von Geschwisterkindern oder Kindern aus Spielgruppe oder Kindergarten in die jeweils nächste Altersgruppe gibt es jedoch nicht.

3. Aufnahmeverfahren:

- 3.1 Aus den Bewerbungen der Familien, welche die vorgenannten Aufnahmevoraussetzungen mit Ausnahme der Vereinsmitgliedschaft erfüllen, treffen Vorstand und das pädagogische Team eine Vorauswahl nach billigem Ermessen. Der Vorstand kann die Vorauswahl an ein entsprechendes Amt (Auswahl neue Kinder) delegieren.
- 3.2 Die ausgewählten Familien werden zu einem Schnuppertag eingeladen. Anschließend werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch mit Vorstand und Pädagogen eingeladen, an denen beide Seiten restliche Informationen austauschen können.



- 3.3 Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Elternversammlung, § 9 Abs. 2 der Satzung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des pädagogischen Personals aus dem Schnuppertag.
- 3.4 Nach Abschluss des Auswahlverfahrens versendet die Einrichtung die Zusagen einschließlich Betreuungsvertrag und Mitgliedschaftsantrag. Die Erziehungsberechtigten haben dann Gelegenheit, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der unterzeichneten Verträge anzunehmen. Die Frist wird mit dem Absenden (Poststempel) gewahrt. Bei ungenutztem Fristablauf kann der Platz an eine andere Familie vergeben werden.
- 3.5 Gemäß §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt, daß im Fall der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen haben, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Einrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben. Weiterhin gilt für jedes Kind eine Attestpflicht (insbesondere über chronische Krankheiten).
- 3.6 Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder bestätigen mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages den Erhalt und die Kenntnisnahme des vom Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Elternbriefs „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“.

§ 7 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind sich bewusst, dass der Trägerverein Naturkinder Prinz-Eugen-Park e.V. als Elterninitiative nur durch gemeinsames Engagement die Einrichtung erfolgreich betreiben kann und sie deshalb zwingend einen Beitrag durch aktive Elternarbeit leisten müssen.
2. Art und Umfang der verbindlichen Elternarbeit sind im Organisationskonzept maßgeblich beschrieben. Die Elternarbeit unterteilt sich in Vorstandsämter, Jahresdienste (wie beispielsweise Organisation des Internetauftritts, der Feste, des Caterings, der Elterndienste, der Wald-/Hausmeisterei, des Einkaufs sowie Vorstandsarbeit) und Wochendienste, die sich im Wesentlichen am Hygieneplan orientieren (wie beispielsweise Wasserlieferung, Reinigung des Standorts/Bauwagens, Abfallentsorgung, Getränke- und Geschirrdienst, Toilettenentleerung, Wäschedienst, etc.).
3. Die Verteilung und Zuteilung von Jahres- und Wochendiensten auf die Eltern wird in der Elternversammlung festgelegt.



4. Die Wochendienste werden von der Einrichtung (Schriftführer) gleichmäßig auf alle verteilt und in Wochenplänen per E-Mail und Aushang am Standort bekannt gegeben. Im Vertretungsfall sorgen die eingeteilten Eltern selbst für vollwertigen Ersatz.
5. Pro Kind ist ein Jahresdienst zu übernehmen.
6. Der Umfang der Wochendienste ist entsprechend der Kinderzahl wie folgt anteilig gestaffelt:
 - 1 Kind = 1 Dienst
 - 2 Kinder = 1,5 Dienste
 - 3 oder mehr Kinder = 2 Dienste
7. Bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten ist unabhängig von der Anzahl der Kinder maximal ein Jahresdienst und ein Wochendienst geschuldet.
8. Der Vorstand ist von den Wochendiensten befreit.

§ 8 Aufsichtspflicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Betreuungszeit beginnt mit der Abgabe des Kindes bei dem/der Erzieher/-in innerhalb der Öffnungszeiten. Dem/der Erzieher/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Anwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.
3. Die Betreuungszeit endet mit der Abholung des Kindes durch einen Erziehungsberechtigten bzw. vereinbarten Dritten. Dem/der Erzieher/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Abholung des Kindes bekannt gegeben werden. Bei einer voraussichtlichen Verspätung haben die betroffenen Eltern ihre Verspätung - sofern möglich – mindestens 30 Minuten vor der vereinbarten Abholzeit anzukündigen.
4. Hat ein Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind (vornehmlich Hortkinder) allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung (z.B. Fest, Ausflug) außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten in der Regel mit der Entlassung aus der Einrichtung.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.



§ 9 Beiträge und Gebühren für Spielgruppe, Kindergarten und Hort

1. Die Einrichtung wird durch die Beihilfen der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge und ggf. Spenden finanziert.
2. Der Trägerverein arbeitet gemeinnützig, ohne Gewinn zu erwirtschaften. Die nachfolgenden Beiträge dienen lediglich der Kostendeckung, so dass es nach Feststellung der tatsächlichen Kosten evtl. zu einer Rückerstattung oder Nachforderung kommen kann.
3. Mitgliedsbeitrag zum Trägerverein auf Grund der Mitgliedschaft, § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung
 - 3.1 Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung. Gemäß Gründungsprotokoll vom 17. November 2018 beträgt er derzeit 120 Euro pro Mitglied.
 - 3.2 Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein fällig, im Übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. Bei Ausscheiden des Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Vereinssatzung.
4. Elternbeiträge auf Grund des Betreuungsvertrages, § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung

Alle Elternbeiträge werden durch Beschluss der Elternversammlung festgelegt und bei Bedarf angepasst und sind für die Erziehungsberechtigten in ihrer jeweils gültigen Höhe verbindlich. Keiner dieser Beschlüsse ist Grund für eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages. Lediglich die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist ist möglich. In diesem Fall gelten bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses die vor dem betreffenden Beschluss vereinbarten Zahlungsverpflichtungen fort.

4. Einmalige Elternbeiträge pro Kind bei Abschluss des jeweiligen Betreuungsvertrages sind Aufnahmegebühr (Investitionsbaustein) und Kautions:
 - 4.1 Die Aufnahmegebühr (Investitionsbaustein) in Höhe von 250 Euro multipliziert mit der Anzahl Jahre, welche das Kind voraussichtlich in der jeweiligen Altersstufe der Einrichtung verbringen wird. Die Aufnahmegebühr dient zur Deckung der Verwaltungsausgaben, Instandhaltung der Anlagen, Neuanschaffungen, die nicht förderfähig sind, sowie zur Schaffung einer Rücklage für den laufenden Betrieb des Haus für Kinder. Die Aufnahmegebühr ist in Raten zu 250 Euro zahlbar, die erste Rate ist fällig mit Betreuungsbeginn, die weiteren Raten in den darauffolgenden Monaten.

Spielgruppenkinder, welche voraussichtlich 2 Jahre bei den Naturzwerge verbringen werden, zahlen daher 500 Euro als Aufnahmegebühr (Investitionsbaustein). Sofern diese nach nur einem Jahr vorzeitig ausscheiden, erfolgt eine anteilige Rückzahlung von 250 Euro.



Kindergartenkinder, welche voraussichtlich 3 Jahre im Naturkindergarten verbringen, zahlen daher 750 Euro Aufnahmegebühr (Investitionsbaustein), eine Rückzahlung bei früherem Ausscheiden erfolgt analog.

Hortkinder, welche voraussichtlich 4 Jahre im Naturhort verbringen, zahlen daher 1000 Euro Aufnahmegebühr (Investitionsbaustein), eine Rückzahlung bei früherem Ausscheiden erfolgt analog.

- 4.2 Die Kautions zur Sicherung des Betreuungsentgelts in Höhe von 400 Euro. Die Kautions ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages fällig und wird bei Beendigung des Betreuungsvertrages unverzinst zurückerstattet, sofern das Betreuungsentgelt jeweils ordnungsgemäß bezahlt wurde. Die Erziehungsberechtigten sind nicht berechtigt, Forderungen des Vereins mit ihrem etwaigen Anspruch auf Kautionsrückzahlung, sofern diese nicht durch den Verein schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind, aufzurechnen.
- 4.3 Werden die Kautions und erste Rate der Aufnahmegebühr nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Frankfurt / Main) nach Abschluss des Betreuungsvertrages auf dem Bankkonto des Vereins gutgeschrieben, hat dies die Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages zur Folge. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
5. Die monatlichen, einkommensabhängigen Elternbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Elterngeldentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell EKI-Plus (derzeit gültige Fassung von 21. Mai 2019).

6.

6.1 Für die Naturzwerge sind die monatlichen Elternentgelte wie folgt:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00 €
bis einschließlich 60.000	30,00 €
bis einschließlich 70.000	43,00 €
bis einschließlich 80.000	53,00 €
über 80.000	61,00 €

6.2 Für den Naturkindergarten sind die monatlichen Elternentgelte wie folgt:

Kostenfrei – 0,00 €



6.3 Für den Naturhort sind die monatlichen Elternentgelte wie folgt:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis einschließlich 60.000	51,00 €	53,00 €	55,00 €	57,00 €
bis einschließlich 70.000	70,00 €	77,00 €	79,00 €	82,00 €
bis einschließlich 80.000	85,00 €	95,00 €	106,00 €	116,00 €
über 80.000	98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €

7. Die Gebühren sind auf Jahresbasis kalkuliert. Sie sind daher auch während der Ferien und bei Krankheit des Kindes fällig.
8. Darüber hinaus können Ausflugsbeiträge in Einklang mit der jeweils gültigen Richtlinie zur Elterngeldentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell EKI-Plus erhoben werden, jedoch keine weiteren Spiel- oder Materialentgelte.
9. Das Essensgeld wird monatlich erhoben in Höhe von derzeit 75 Euro für den Naturkindergarten. Für den Naturhort werden erhoben 82 Euro für Mittagessen sowie 34 Euro für den Nachmittagssnack.
10. Eine wochenweise Essensstornierung kann für eine Abwesenheit von mindestens 5 Tagen, an den die Einrichtung geöffnet ist, erfolgen. Diese Abmeldung hat bis Montag der Vorwoche vor dem ersten Tag der Abwesenheit schriftlich zu erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung ist ausschließlich bei einer Abwesenheit von mehr als 20 Werktagen möglich.
11. **Gebührenermäßigung**
Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Einrichtungsgruppe des Vereins, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Elterngeldentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell EKI-Plus.
12. Schuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigte/-en des betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die monatlichen Elternbeiträge sind jeweils zum Monatsbeginn fällig.
13. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für die vorgenannten Beiträge ist obligatorisch. Sämtliche Zahlungen sind auf das Konto des Vereins zu leisten: Kreissparkasse München, IBAN: DE 25 7025 0150 0029 1294 75, BIC: BYLADEM1KMS.

München, den 03.07.2019